

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreißigundzwanzigstes Stück vom Jahre 1852.

N. LXVII. Ministerial-Berordnung

vom 10. December 1852, das Sportelclassen-Rechnungswesen betreffend.

I. Liquidirung der Kosten.

§. 1.

Die Liquidirung und Erhebung von Sporteln bei den Justizbehörden und den Landrathskämtern erfolgt auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, bei den Justizbehörden insbesondere auf Grund des Gesetzes, die Sporteltaxe betr. vom 4. Januar 1847 (Ges. Samml. 1847, S. 13 ff.) und der Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen (Ges. Samml. 1850, S. 295 ff.), und da, wo die vorhandenen Gesetze nicht ausreichen, auf Grund der bisherigen Uebervang.

§. 2.

Die bei Untersuchungssachen den Collegialgerichten durch §. 9 der Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen zugesandene Befugniß, die Kostenzahlungspflicht (einschließlich der Verläge) auf einen runden Betrag nach pflichtmäßigem Ermessen zu beschränken, wird auch den Einzelgerichten eingeräumt. Es darf indeß von dieser Ermächtigung nur da Gebrauch gemacht werden, wo nach pflichtmäßigem Ermessen des Gerichts die Abrundung und Ermäßigung der Kosten durch das Mißverhältniß der liquidirten Kosten zu der Schwere der vorliegenden Gesetzesübertretung und durch die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen dringend geboten ist.

Die Abrundung und Ermäßigung der Kosten kann erst dann erfolgen, wenn die einzelnen Kostenbeträge vollständig liquidirt und durch den Sporteleinnehmer in den Acten zusammengestellt sind. Sie geschieht bei den Collegialgerichten durch das Collegium, bei den Einzelgerichten durch den Amtsdicentem. Die Rotive sind kurz in die Acten zu vermerken.

In das Sportelbuch (§. 6) werden die abgerundeten Kostenbeträge eingetragen.
Fürstlich Schm. Rudolst. Gesetzsamm. XIII.